

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.01.2026

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-98/25

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-6.55-2535

Antragsteller:

PRIORIT AG

Technologiepark Hanau

Margarete-von-Wrangell-Straße 23

63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: **7. Januar 2026**

bis: **7. Januar 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR RTH30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 24 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der einflüglige Revisionsöffnungsverschluss (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIDOODOR RTH30" als Bauprodukt für die Verwendung in feuerhemmenden¹ Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:
- minimale Abmessungen: 600 mm x 600 mm
 - maximale Abmessungen: 1000 mm x 2200 mm
- 1.1.4 Der Revisionsabschluss erfüllt die nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR²) bestehenden Anforderungen "nichtbrennbar" und "umlaufend dichtschießend".³

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.2.1 Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Revisionsabschlusses "PRIDOODOR RTH30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.2.
- Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁴ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵
- aus klassifizierten mindestens feuerhemmenden¹ Wänden für die Anwendung als Installationsschachtwände in der Bauart von
 - Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3 oder
 - 42 mm dicken speziellen Wänden gemäß Abschnitt 3.2.2.4
- oder
- gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.2.3).
- Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen für den Anschluss an tragende, mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlträger und Stahlstützen nach Abschnitt 3.2.2.5, sofern diese Teile einer Installationsschachtwand sind.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1; s. www.dibt.de

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

³ Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens wurde die Einhaltung der diesbezüglichen bauaufsichtlichen Anforderungen nachgewiesen.

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2⁴ bestimmt.⁶
Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Streifen aus 42 mm dicken und 60 mm (seitlich) bzw. 100 mm (oben und unten) breiten Bauplatten⁷, die zu einem vierseitig umlaufenden Rahmen verbunden werden. Der Rahmen darf ein- oder vierteilig hergestellt werden.
- geeignete Schrauben⁷ für den Zusammenbau der Rahmenteile
- Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁷, Anordnung außen und innen (zum Flügel) vierseitig umlaufend
- spezieller Auflaufkeil⁷ mit Schraube⁷ und spezielle Anschlagbleche⁷ sowie geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung
- 22 mm dicke Aufdopplungen aus o. g. Bauplatten⁷, Breite:
 - 90 mm (seitlich Schlossseite),
 - 100 mm (seitlich Bandseite) und
 - 150 mm (oben) bzw. 130 mm (unten)
- geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung der Aufdopplungen

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁷
- 22 mm dicke Aufdopplungen aus o. g. Bauplatten⁷, Breite 100 mm auf der Schlossseite (einschließlich eines dreiseitig umlaufenden Streifens aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷) und 50 mm auf der Bandseite
- geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung der Aufdopplungen

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist im Rahmenfalz mit einer umlaufenden Dichtung⁷ ausgestattet.

2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist gemäß Anlage 1 mit einem Verschluss aus folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- spezielles Fallenschloss⁷ mit Haupt- und ggf. Nebenverriegelung sowie Schließblech⁷
- jeweils zugehörige Schlosskastenabdeckung⁷ mit Abdichtung⁷
- geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Flügel ist mit folgenden Zubehörteilen ausgestattet:

- spezielles Scharnier⁷ sowie geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung
- sog. Hintergreifungsbolzen⁷

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet sein:

- Montagewinkel

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- spezielle Montagewinkel⁷, Abmessungen 40 mm x 40 mm x 0,8 mm (B x H x T), Länge entsprechend der Höhe des Revisionsabschlusses
- spezielle Schrauben⁷ für die Verbindung der Montagewinkel mit dem Rahmen
- ggf. selbstbohrende Panheadschrauben 6 x 120 mm nach DIN EN 14592⁸ (für die Verbindung vom vierteiligen Rahmen)

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁹ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Jeder Verpackung ist ggf. eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIDDOOR RTH30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2535¹⁰
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

⁸ DIN EN 14592:2012-07 Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen

⁹ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

¹⁰ einschließlich Index für ein- oder vierteiligen Rahmen.

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand/des bekleideten Stahlbauteils.

Bei Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1 darf der Revisionsabschluss auch mittig in der Wandlaibung angeordnet werden.

3.1.2 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.2 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Mindestens feuerhemmende¹ Massivwände für die Anwendung als Installationsschachtwände Die Installationsschachtwände müssen aus mindestens 115 mm dicken Wänden aus

¹¹ DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder DIN 18580²², jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹³ und DIN EN 1996-2¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁵ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²³ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁴ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder
- Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein, bestehen.

3.2.2.2 Mindestens feuerhemmende¹ Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände

3.2.2.2.1 Die Installationsschachtwände müssen aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig

- a) mit jeweils einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²⁷ beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4²⁸, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

12	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2/NA:2012-01,	/A1:2021-06 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
17	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
18	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
20	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
21	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
22	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
23	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
24	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
25	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
26	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
27	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
28	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

oder

b) mit nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 22, Tabelle 1, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁹ in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰ mit den Mindestabmessungen 40 x 50 x 2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.3 Mindestens feuerhemmende¹ Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände oder Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Die Installationsschachtwände müssen aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Gesamtdicke ≥ 25 mm, bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände bzw. Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen

- der in Anlage 23, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende¹ Wände

bzw.

- der in Anlage 23, Tabelle 3, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵

entsprechen.

3.2.2.3.2 Abweichend davon ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszuführen, wobei

- zusätzlich umlaufend Ständer- und Riegelprofile nach DIN EN 14195²⁹ in Verbindung mit DIN 18182-1³⁰ mit den Mindestabmessungen 40 x 50 x 0,6 mm sowie
- eine Bekleidung aus zwei Lagen aus nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten in der Bauweise der Installationsschachtwand, Gesamtdicke ≥ 25 mm, Befestigung unter Verwendung von Schnellbauschrauben 3,5 mm x 45 mm bzw. 4,2 mm x 75 mm nach DIN EN 14566³¹ in Abständen $a \leq 400$ mm,

anzuordnen ist.

3.2.2.4 Mindestens feuerhemmende¹ 42 mm dicke spezielle Wände für die Anwendung als Installationsschachtwände

3.2.2.4.1 Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 24, Tabelle 4, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

3.2.2.4.2 Die sog. Wandsegmente der Installationsschachtwände im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

29	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
30	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
31	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

3.2.2.4.3 Abweichend müssen die Installationsschachtwände im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses wie folgt ausgeführt werden:

- vierseitig umlaufende Anordnung von zwei Bauplattenstreifen vom Typ der Installationsschachtwand, Abmessungen 42 mm (Breite) x 82 mm (Tiefe), Höhe entsprechend der Höhe des Revisionsabschlusses
- Befestigung der Streifen an der Installationsschachtwand unter Verwendung von Senkkopfschrauben 4,5 mm x 80 mm nach DIN EN 14592³² in Abständen $a \leq 596$ mm (vertikal) bzw. $a \leq 500$ mm (horizontal)

3.2.2.5 Bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.5.1 Die bekleideten Stahlbauteile müssen

- ausgeführt sein wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30
 - nach DIN 4102-4²⁸, Tab. 7.3 (Stahlträger) bzw. Tab. 7.6 (Stahlstützen), oder
 - nach DIN 4102-2⁴ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten³³,

oder

- eine Bekleidung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten nach Europäischer Technischer Zulassung für eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten³³ aufweisen.

Die Bekleidungsstärke muss dabei jeweils mindestens 12,5 mm betragen.

3.2.2.5.2 An der Anschlussseite zum Revisionsabschluss muss die Bekleidungsstärke ≥ 25 mm betragen. Sofern dafür zusätzliche Plattenlagen erforderlich sind, sind diese mit geeigneten Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566³¹, Abmessungen $\geq 3,9$ mm x 40 mm, in Abständen $a \leq 400$ mm am Stahlprofil zu befestigen.

3.2.3 Zusammenbau / Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Zusammenbau

Sofern es sich um einen vierteiligen Rahmen handelt, ist dieser unter Verwendung von Pan-headschrauben nach Abschnitt 2.1.2.6 zusammenzubauen (s. Anlage 16).

Die Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.2.6 sind mit den speziellen Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen gemäß Anlage 2 am Rahmen des Revisionsabschlusses zu befestigen.

3.2.3.2 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

Für die Befestigung der Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.2.6 am Installationsschacht sind geeignete Befestigungsmittel nach Anlage 21 - gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 2 und mit Befestigungsmitteln gemäß Anlage 21 in der Bauteilöffnung bzw. am Bauteil zu befestigen.

Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß den in der Tabelle 1 angegebenen Anlagen erfolgen.

³² DIN EN 14592:2012-07 Holzbauteile – Stiftförmige Verbindungsmittel – Anforderungen

³³ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 800 kg/m³

Tabelle 1: Einbau in Installationsschacht oder Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil

Einbau/Anschluss an Installationsschacht / bekleidetes Stahlbauteil nach Abschnitt	Anlagen
3.2.2.1	3 bis 7
3.2.2.2	8 und 9
3.2.2.3	10 und 11
3.2.2.4	12 und 13
3.2.2.5	14 bis 17

3.2.3.3 Anschlussfugen

Die Anschlussfugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Bauteilen sind – mit Ausnahme des Einbaus in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4 – umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder Gips, zu verschließen. Die Fugenbreite darf maximal 15 mm betragen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ³⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2535
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"¹⁰
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

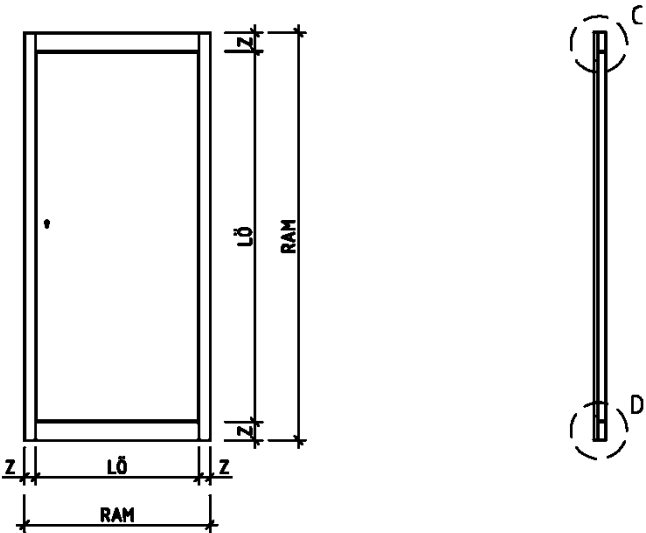
4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

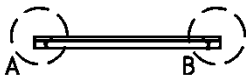
Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



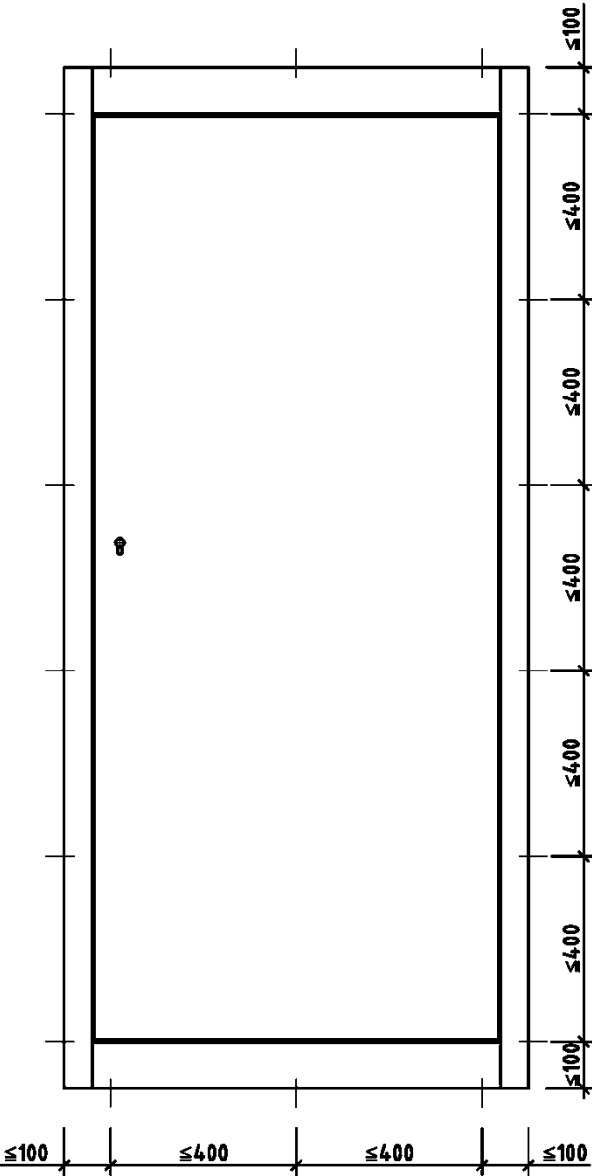
Revisions- abschluss	Rahmenaussenmaß RAM (mm)		lichter Durchgang 180° Öffnung LÖ (mm)		Rahmenbreite Z (mm) oben/unten	Rahmenbreite Z (mm) links/rechts
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B	Breite B von/bis
RTH 30 1-flg.	600 / 1000	600 / 2200	410 / 810	320 / 1920	100	60-100

Höhe von - bis	Typ des Schloss
600 - 1719 mm	Einsteckschloss
1720 - 2200 mm	3-Fallenschloss

- Größenverhältnis Höhe / Breite: $H \geq B$

LÖ= Lichte Öffnung
RAM= Rahmenaussenmaß
Z=Rahmen
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"	Anlage 1
Übersichtszeichnung	



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

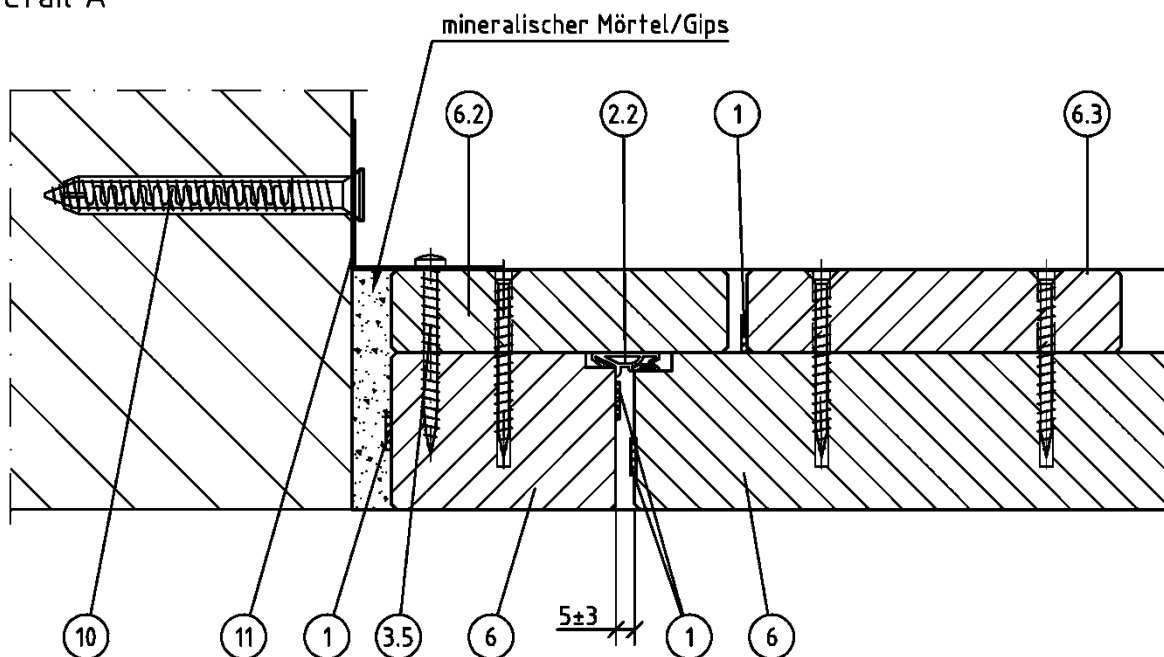
Höhe von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (rechter und linker Rahmen)
600 mm	2
601 - 1000 mm	3
1001 - 1400 mm	4
1401 - 1800 mm	5
1801 - 2200 mm	6

Breite von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontaler Rahmen)
600 mm	2
601 - 1000 mm	3

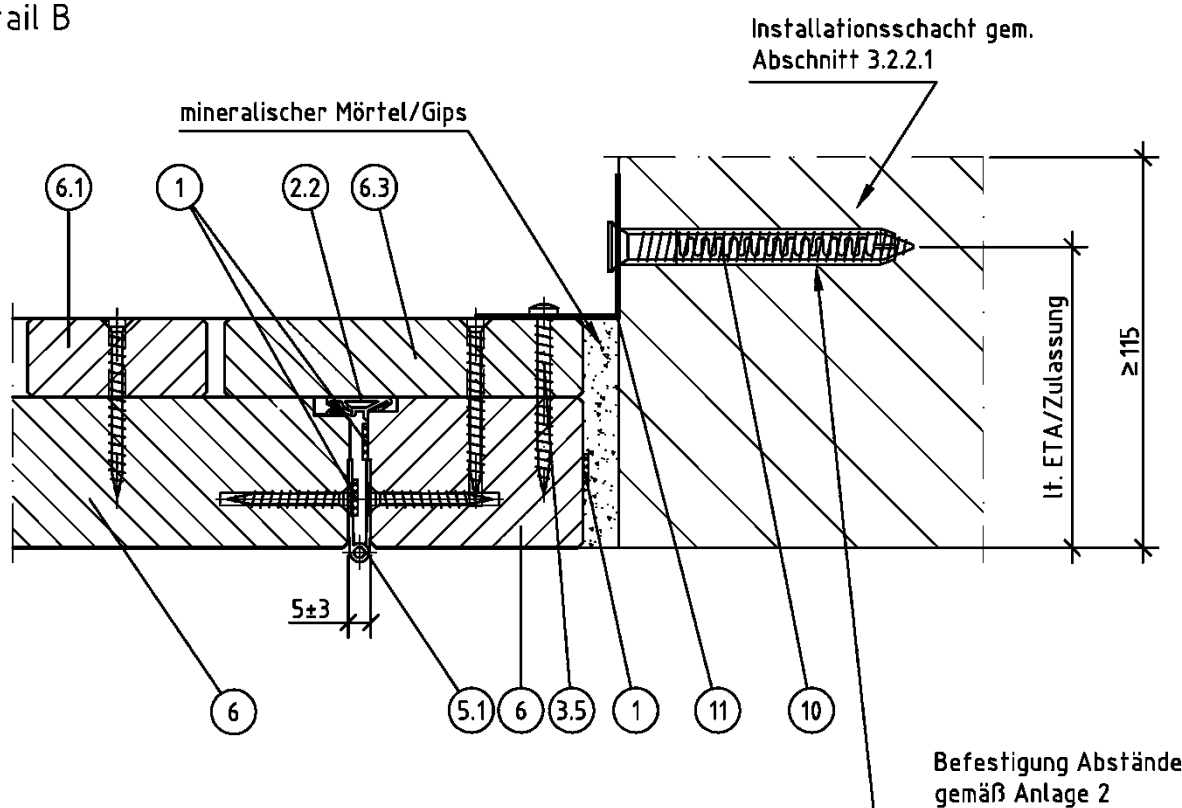
Z = Rahmen
 Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"	Anlage 2
Anzahl und Lage der Befestigungspunkte	

Detail A



Detail B



Installationsschacht gem.
Abschnitt 3.2.2.1

lt. ETA/Zulassung

≥ 115

Befestigung Abstände
gemäß Anlage 2

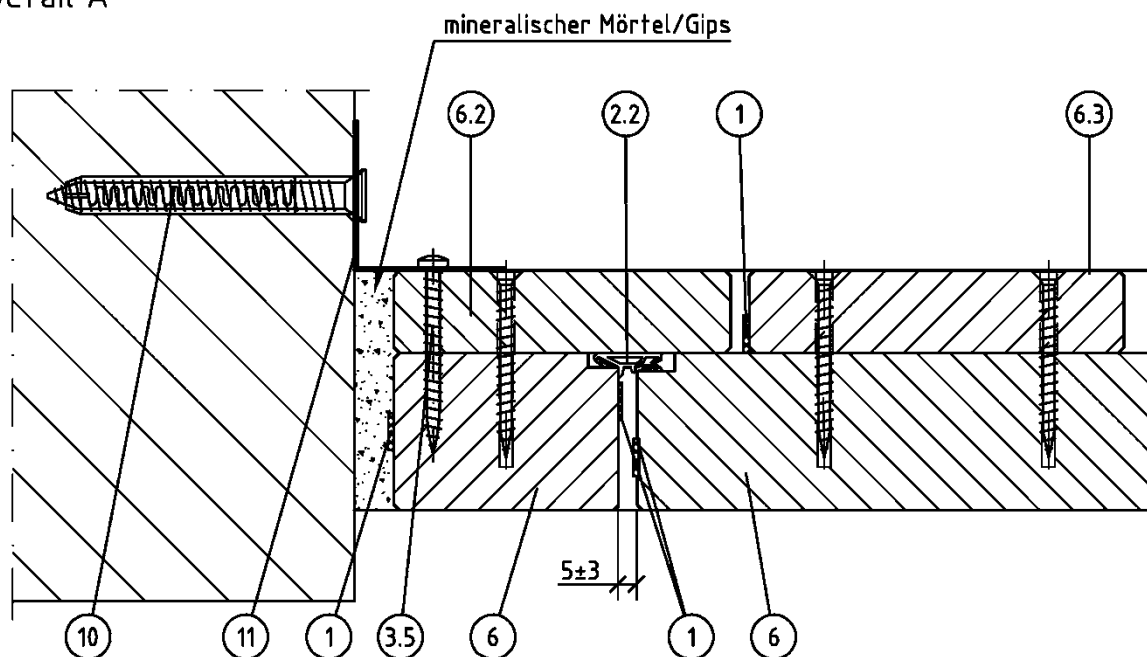
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDDOOR RTH 30"

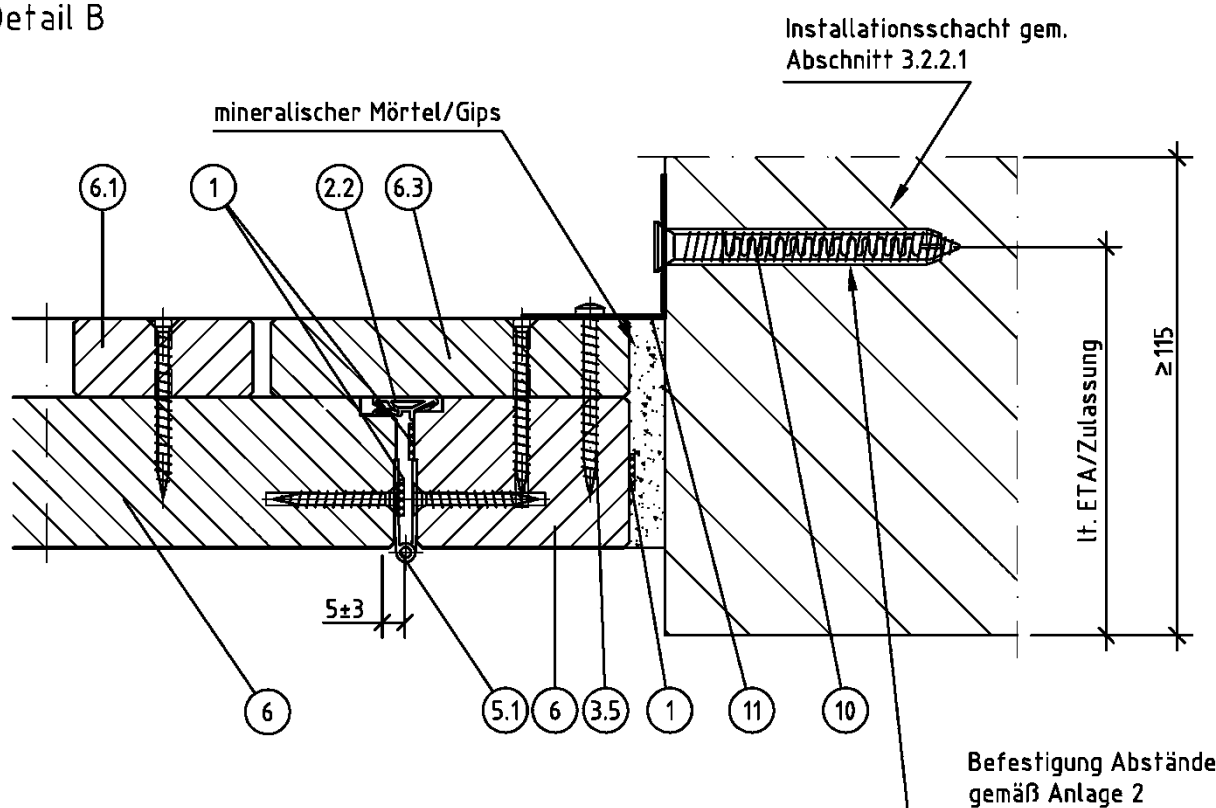
Anlage 3

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1
Detail A + B

Detail A



Detail B



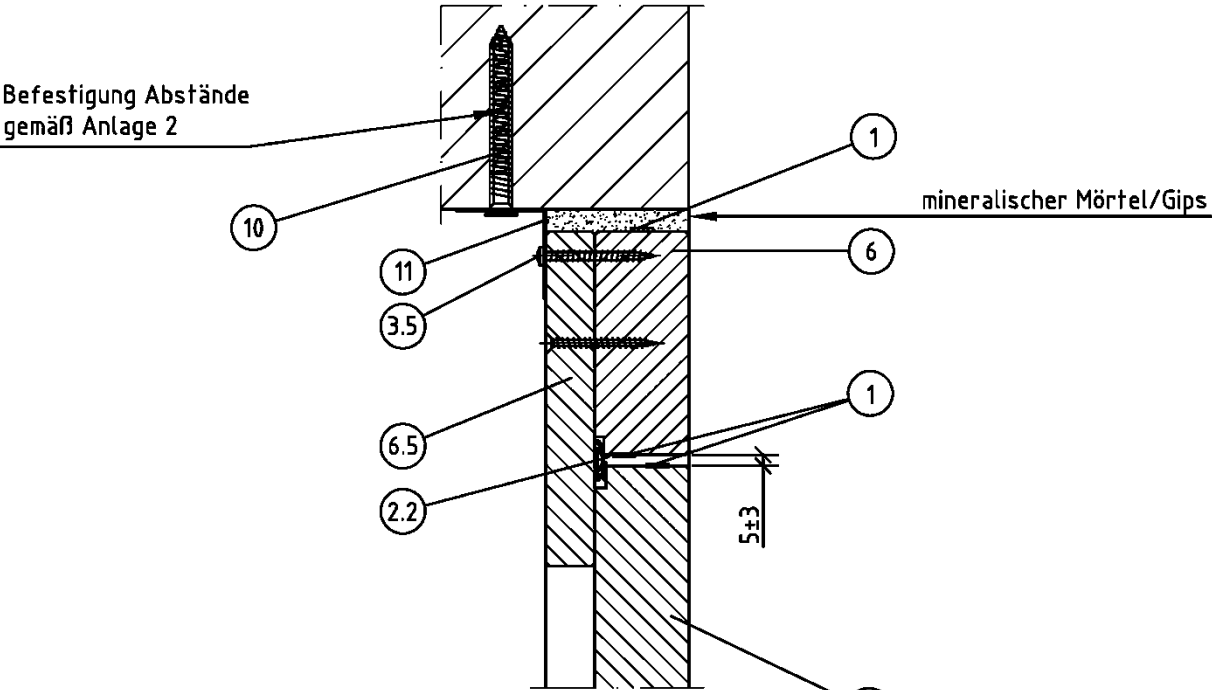
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDoor RTH 30"

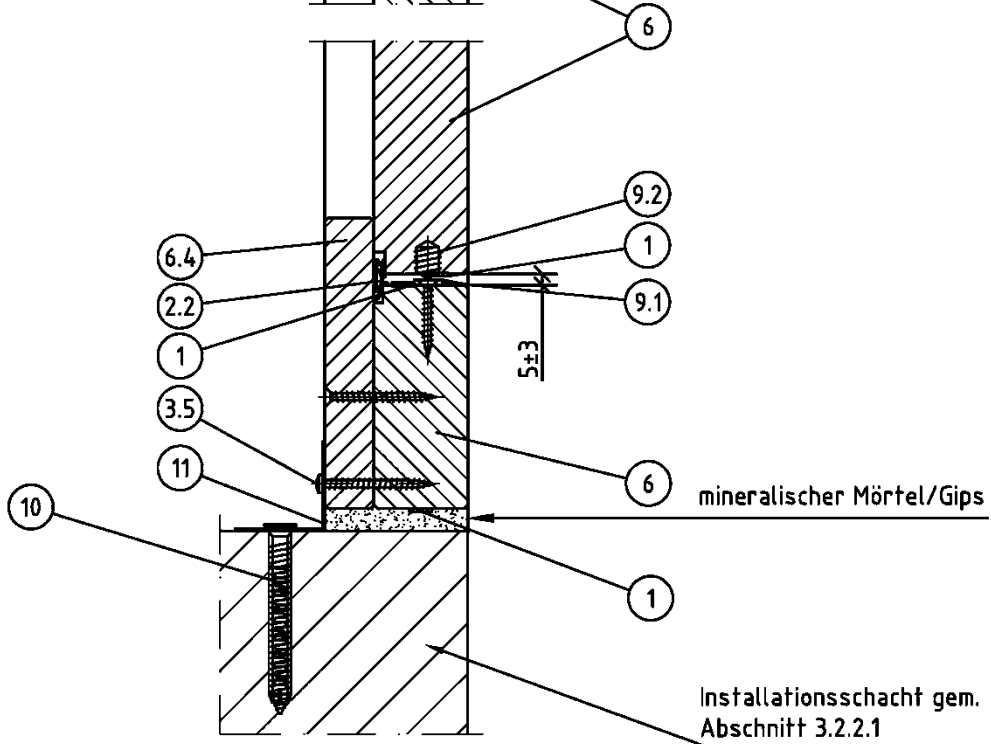
Anlage 4

**Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1
Detail A + B**

Detail C



Detail D



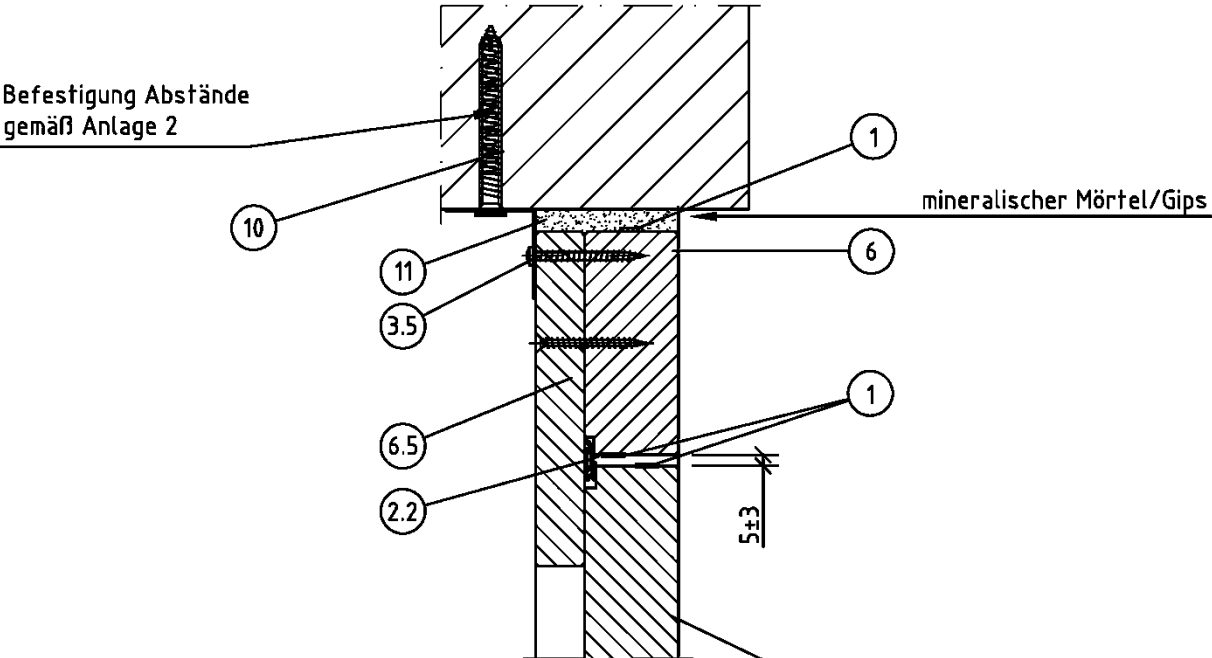
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOOOR RTH 30"

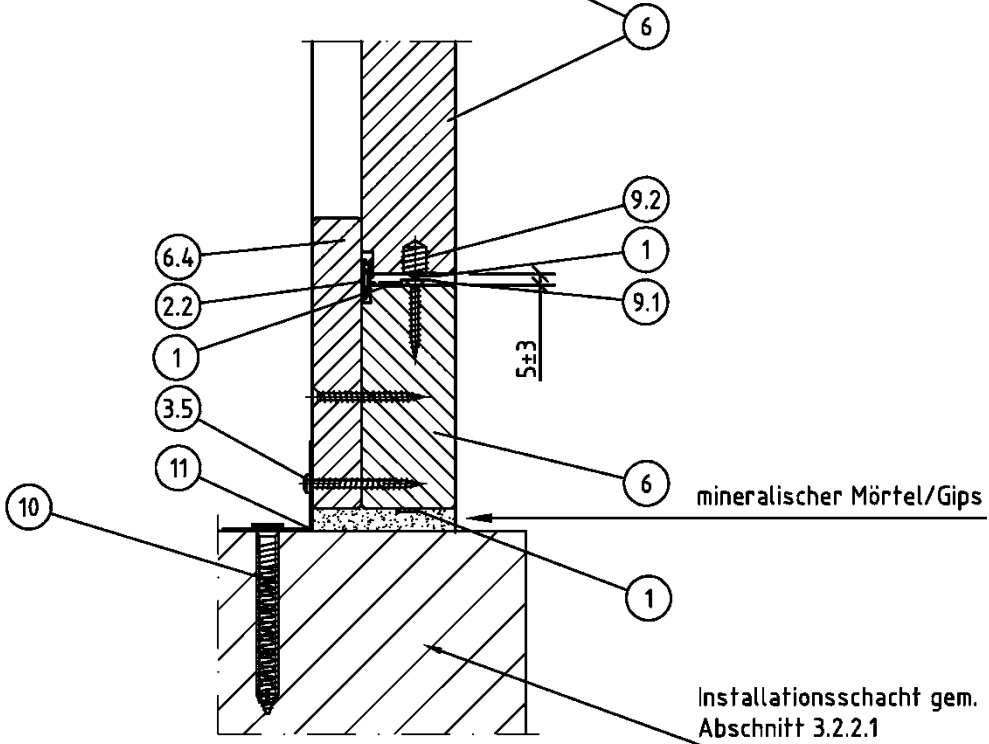
Anlage 5

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1
Detail C + D

Detail C



Detail D



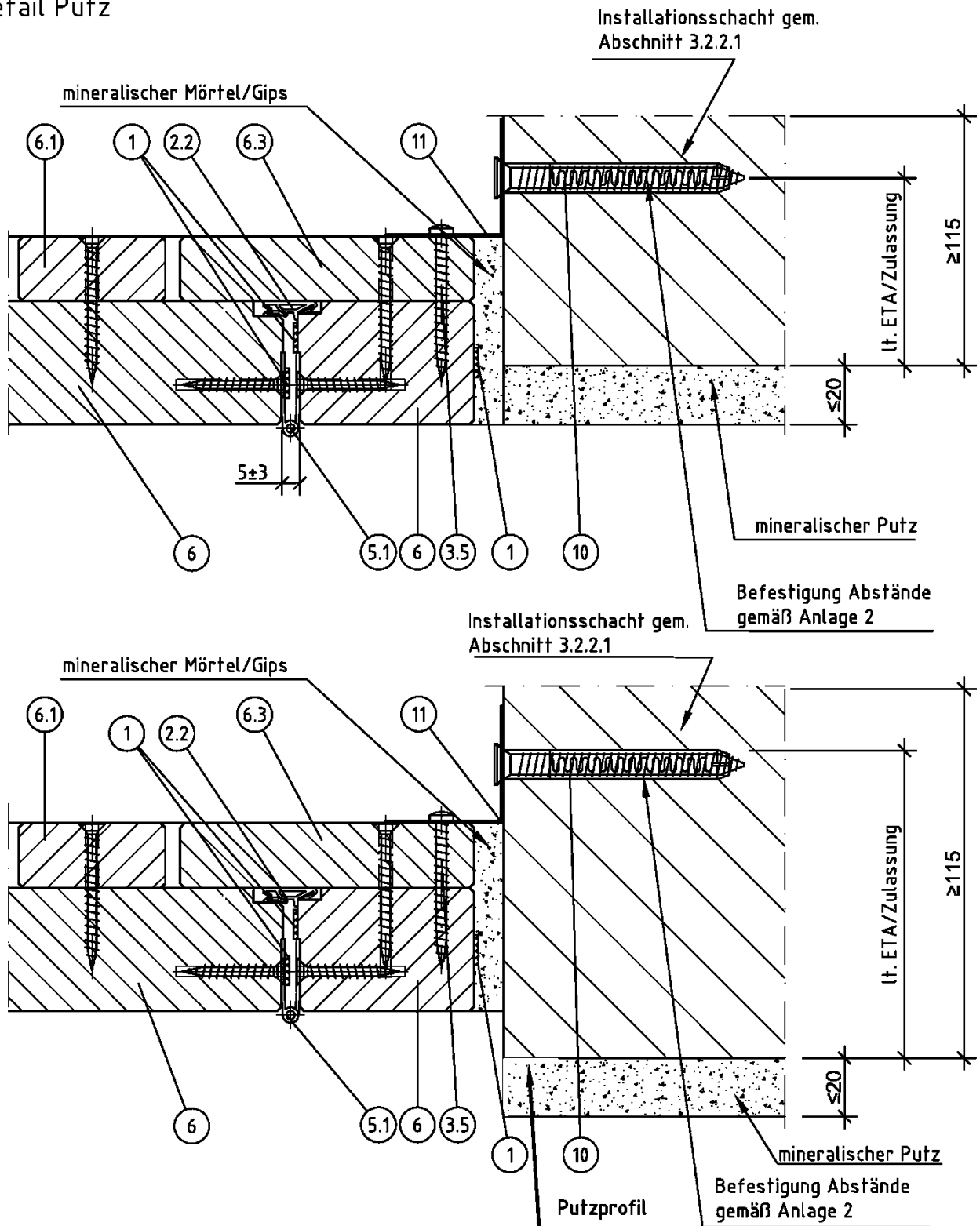
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

Anlage 6

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1
Detail C + D

Detail Putz

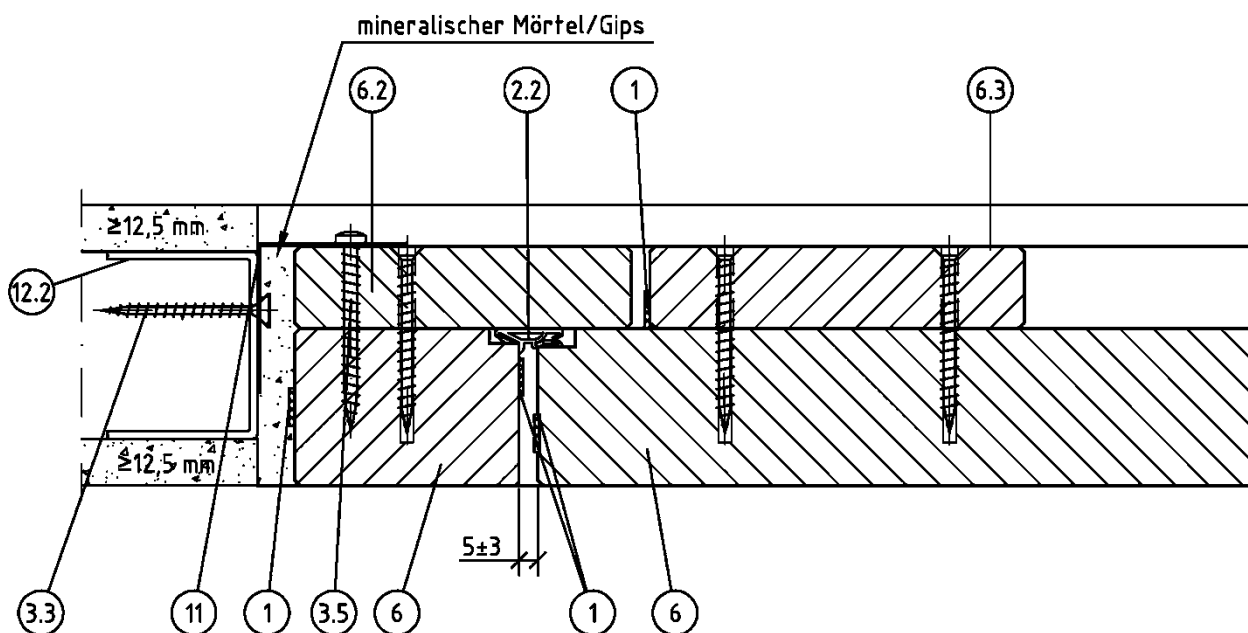


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

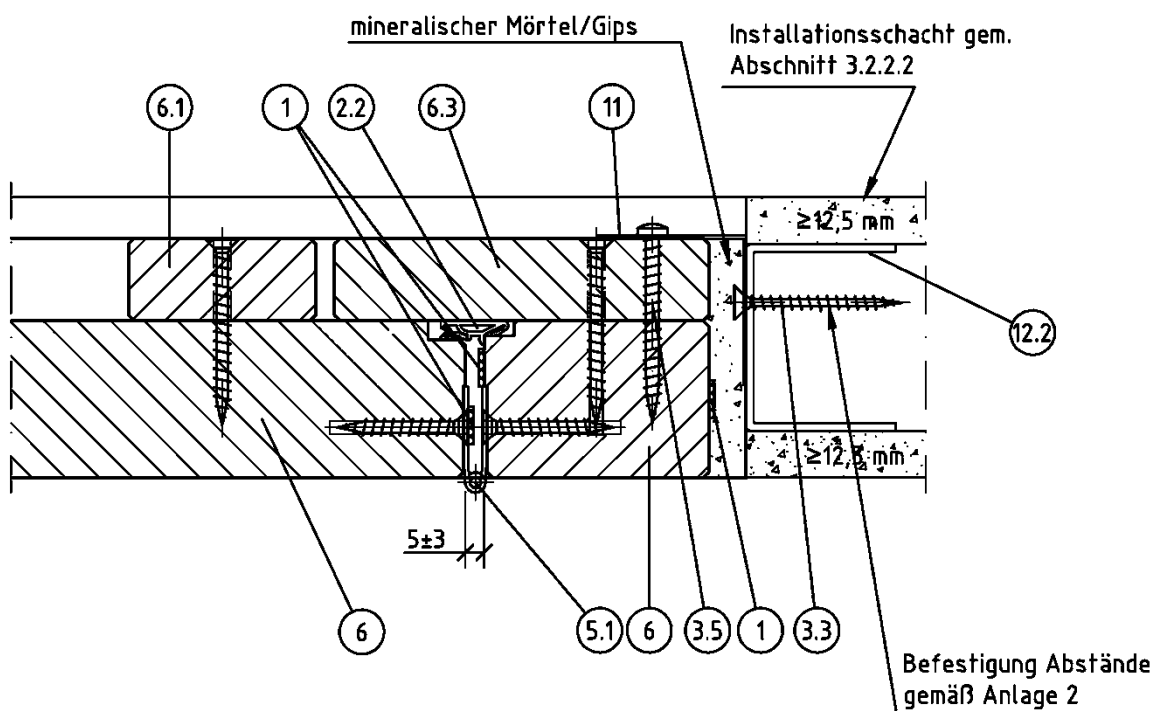
Anlage 7

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1
Detail Putz

Detail A



Detail B



Alle Maße in mm

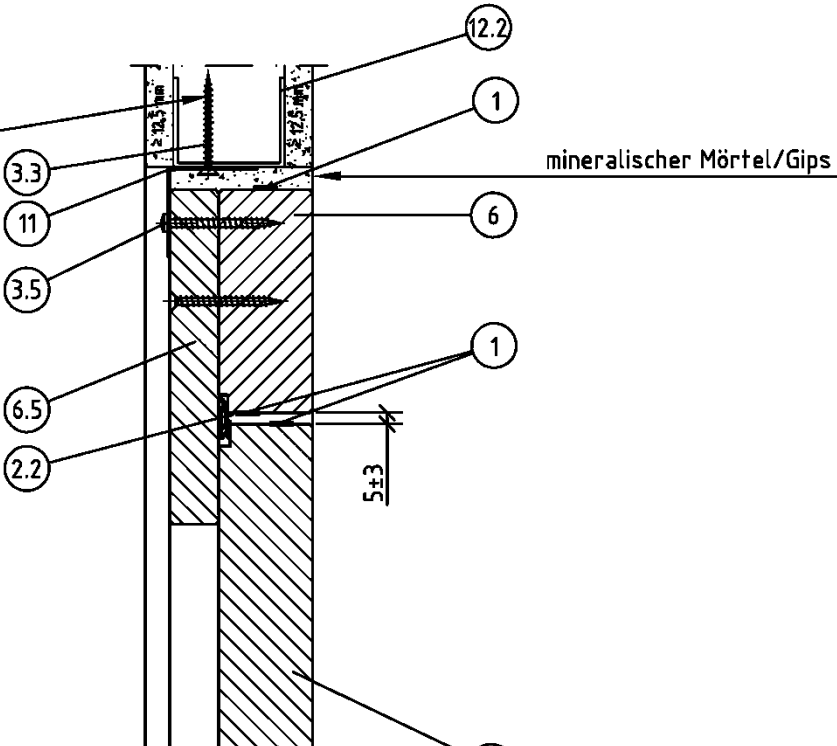
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOOOR RTH 30"

Anlage 8

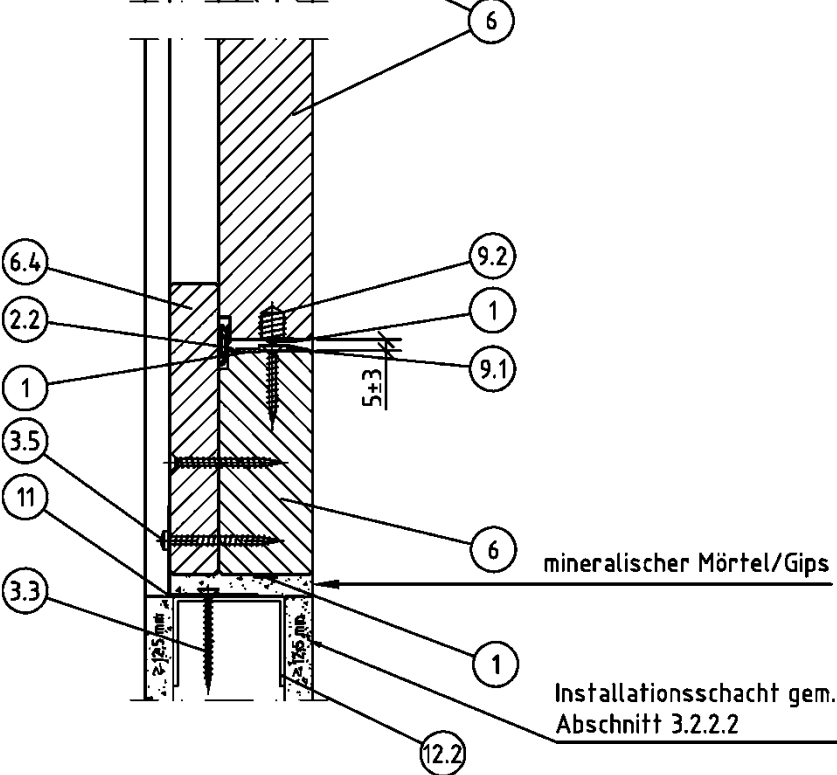
Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.2
Detail A + B

Detail C

Befestigung Abstände
gemäß Anlage 2



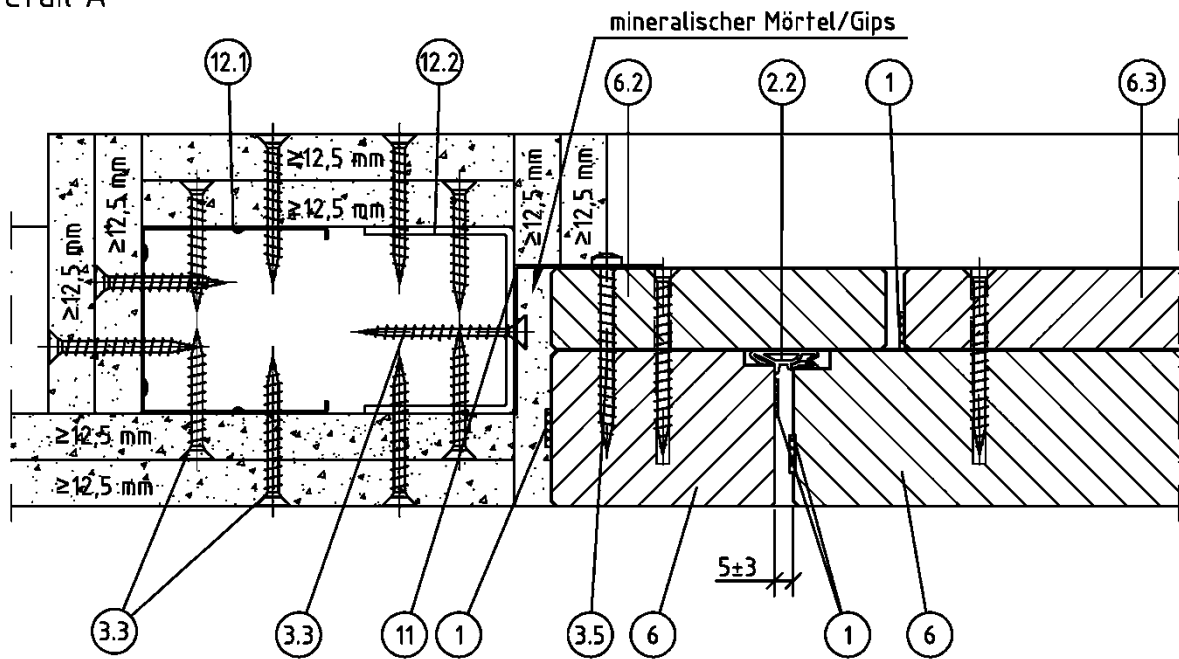
Detail D



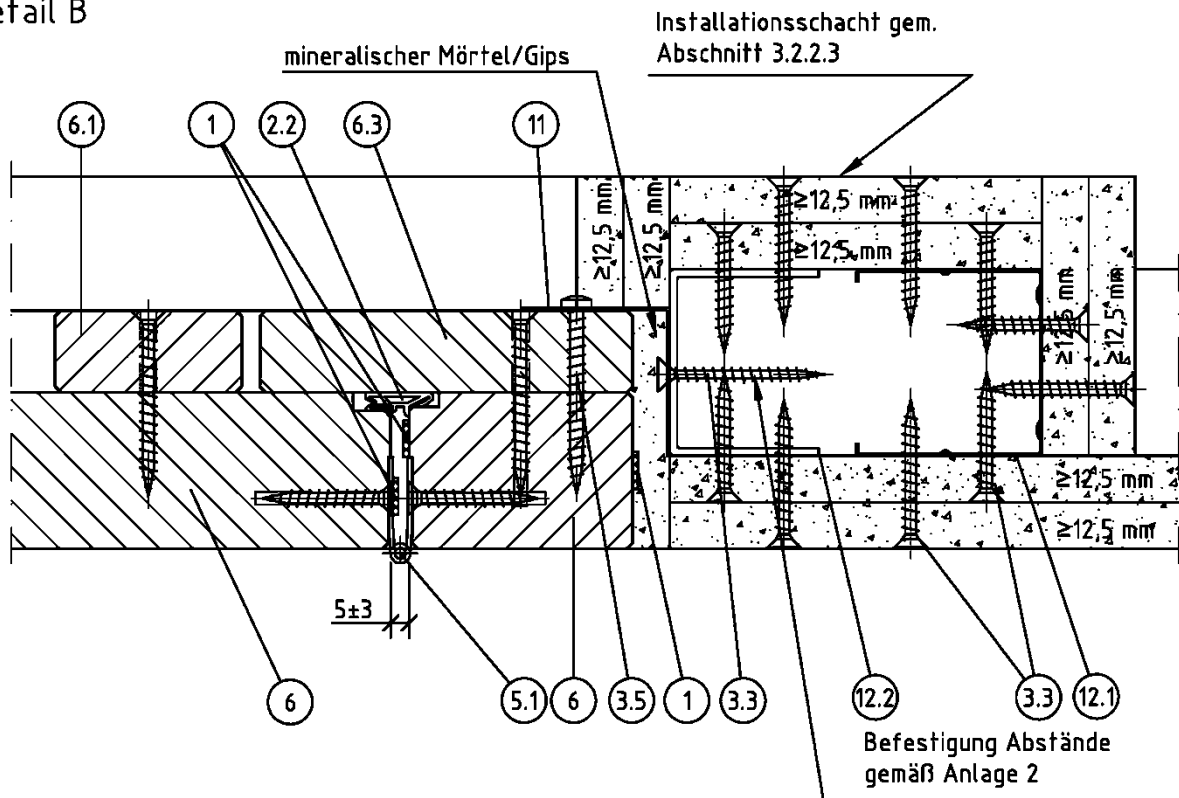
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"	Anlage 9
Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.2 Detail C + D	

Detail A



Detail B



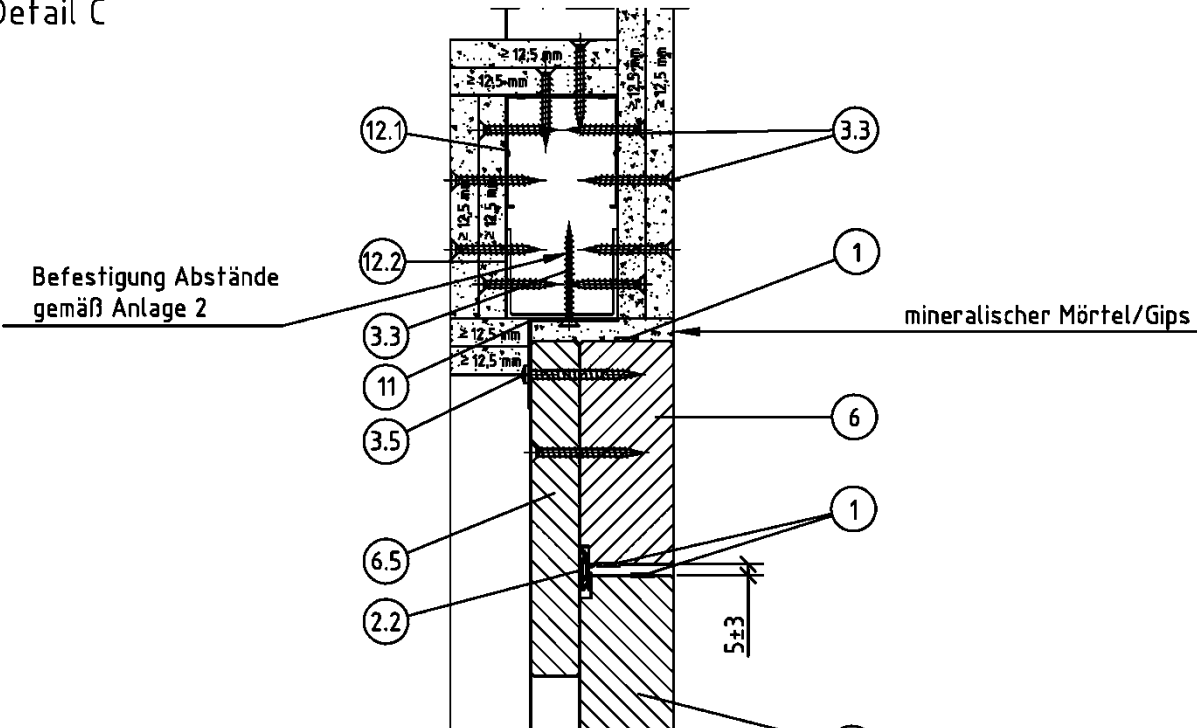
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

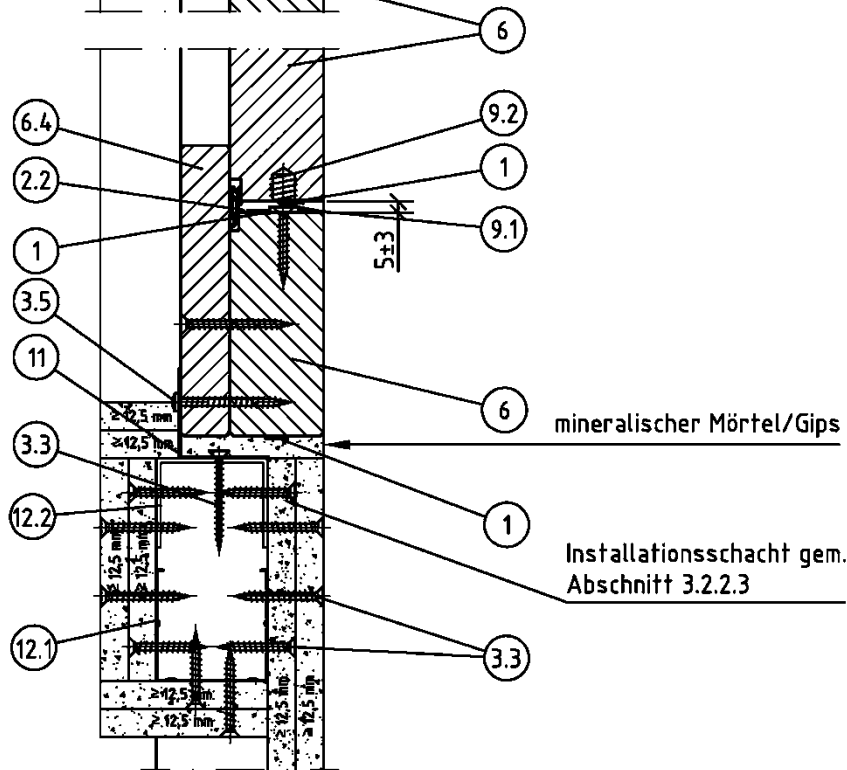
Anlage 10

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.3
Detail A + B

Detail C



Detail D



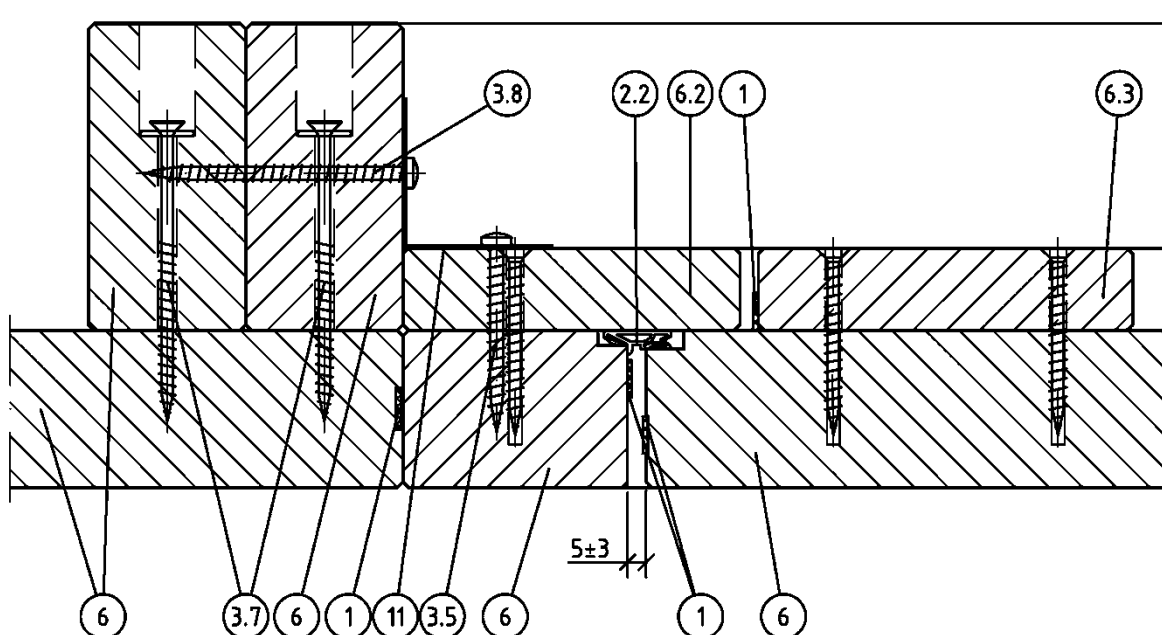
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

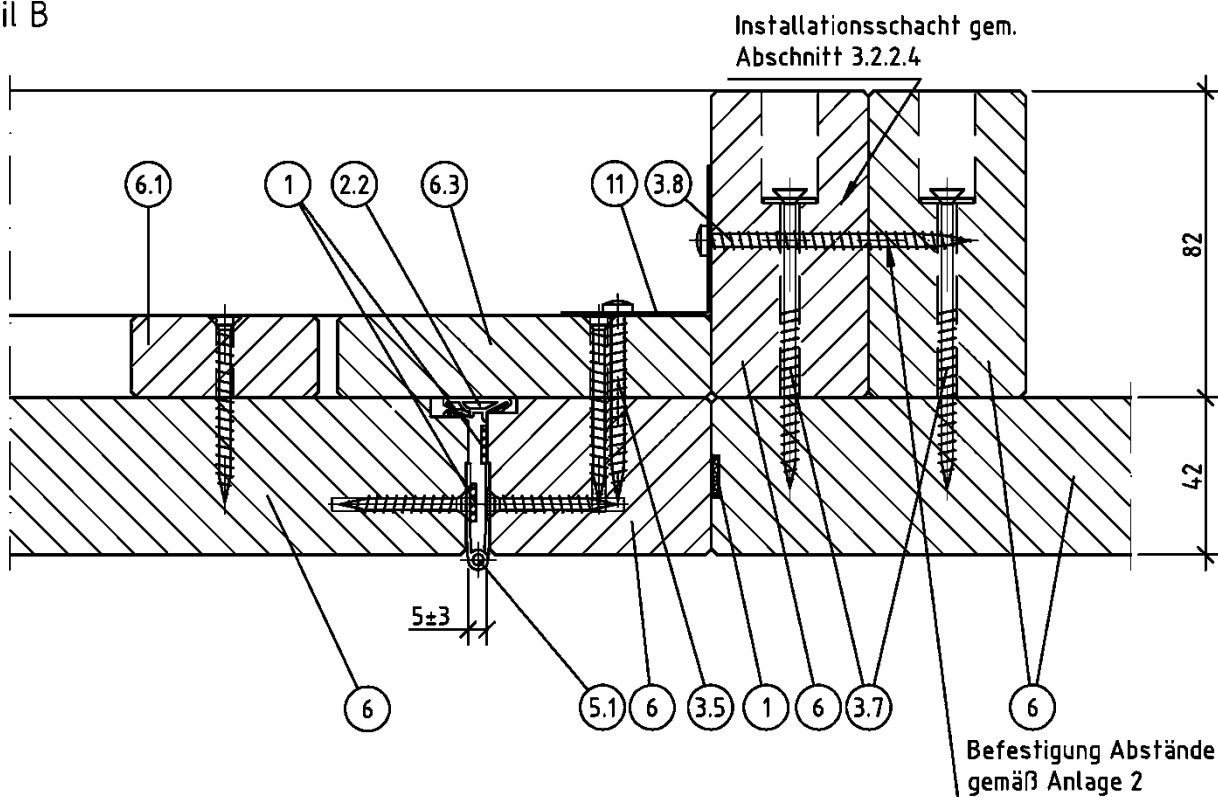
Anlage 11

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.3
Detail C + D

Detail A



Detail B



Alle Maße in mm

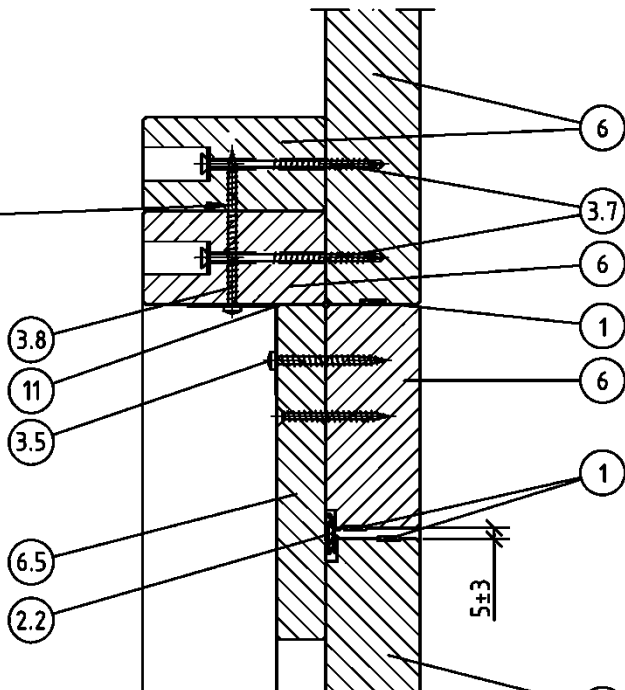
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDDOOR RTH 30"

Anlage 12

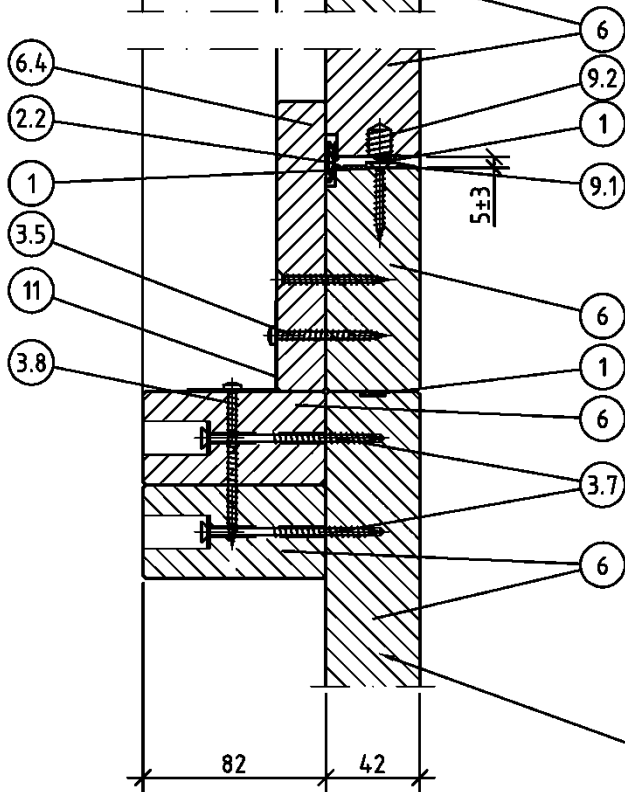
Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.4
Detail A + B

Detail C

Befestigung Abstände
gemäß Anlage 2



Detail D



Installationsschacht gem.
Abschnitt 3.2.2.4

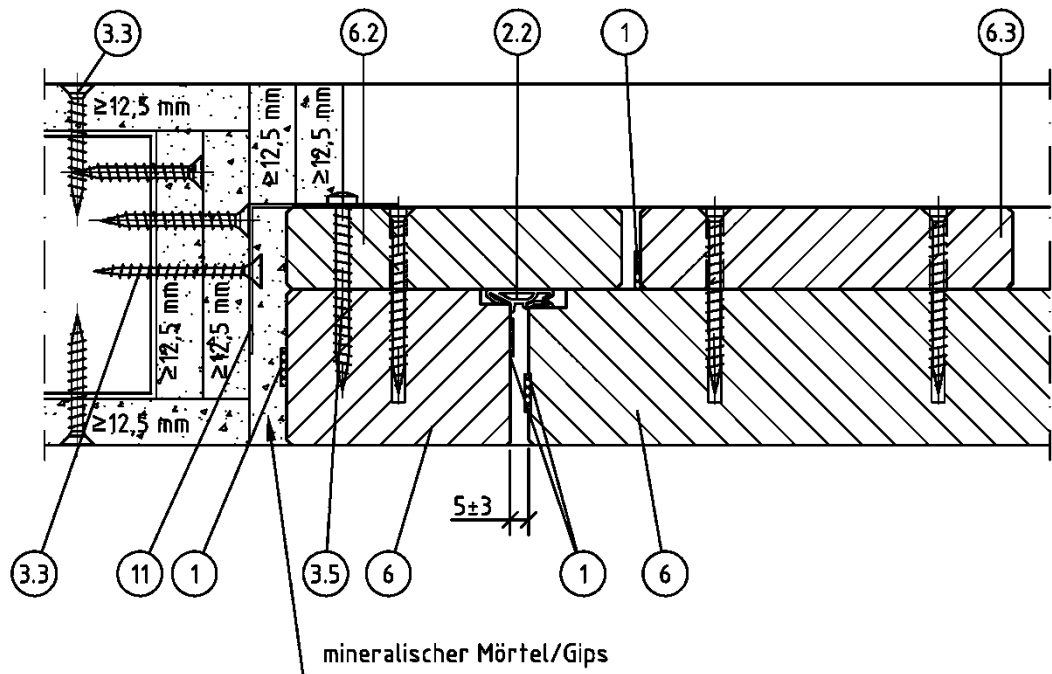
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

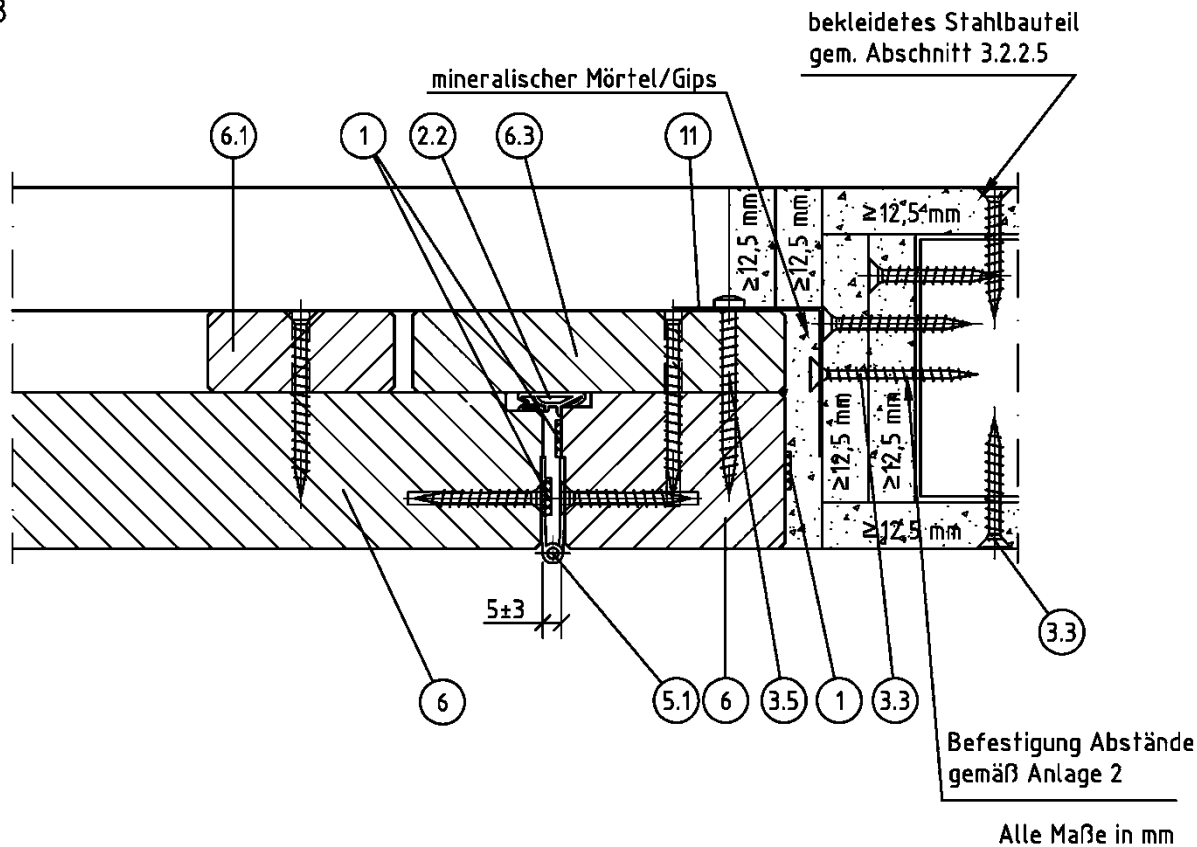
Anlage 13

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.4
Detail C + D

Detail A



Detail B

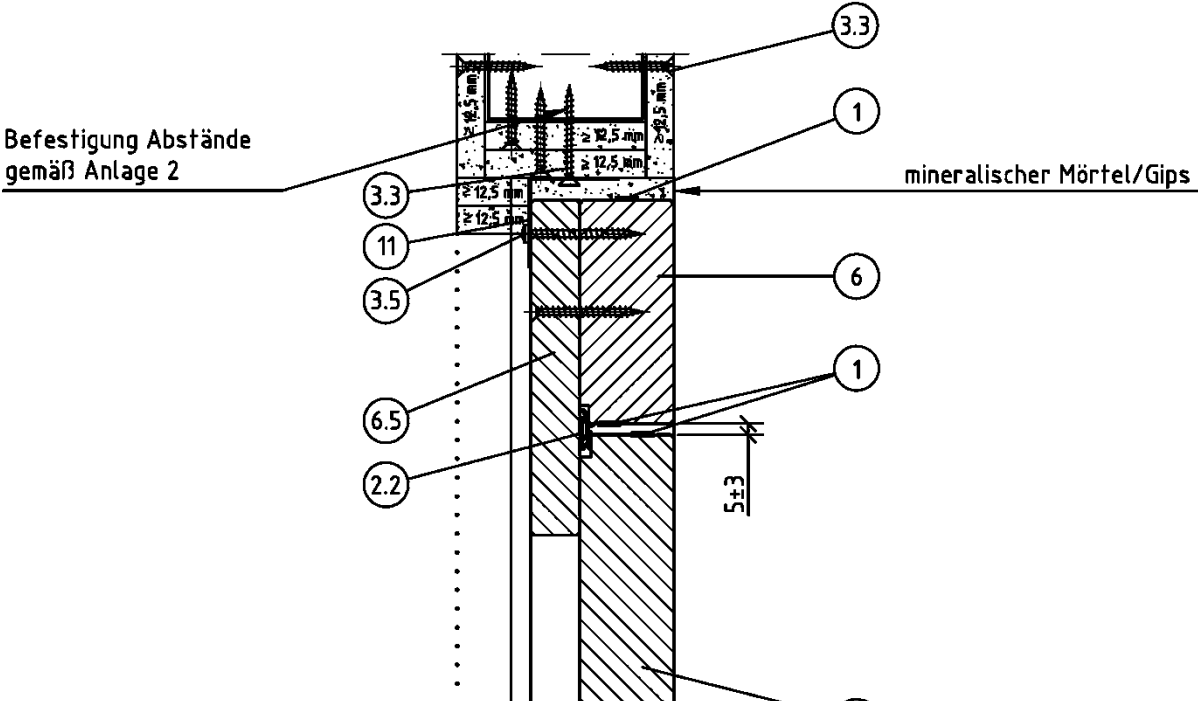


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

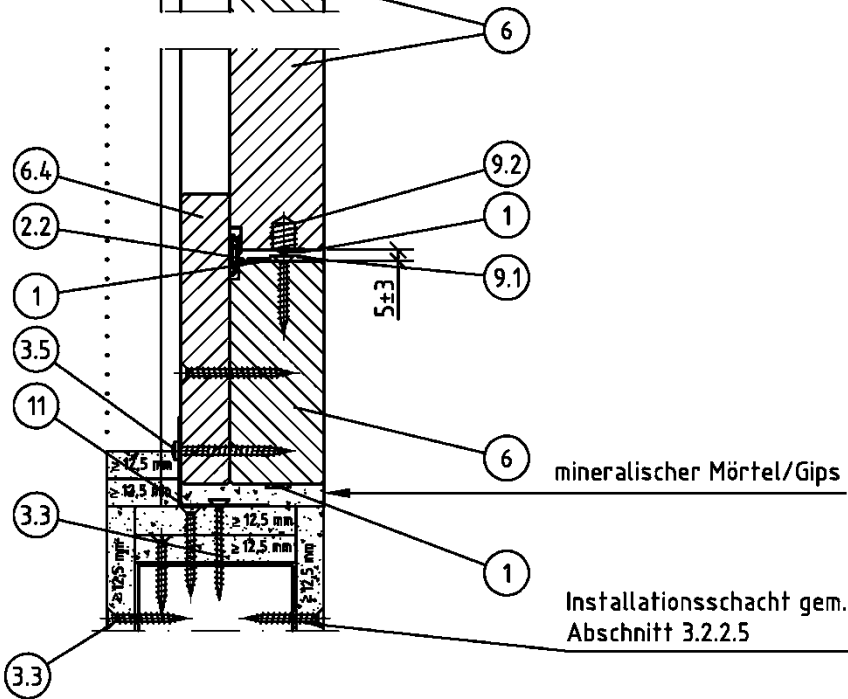
Anlage 14

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des
Installationsschachts) gemäß Abschnitt 3.2.2.5 - Detail A + B

Detail C



Detail D



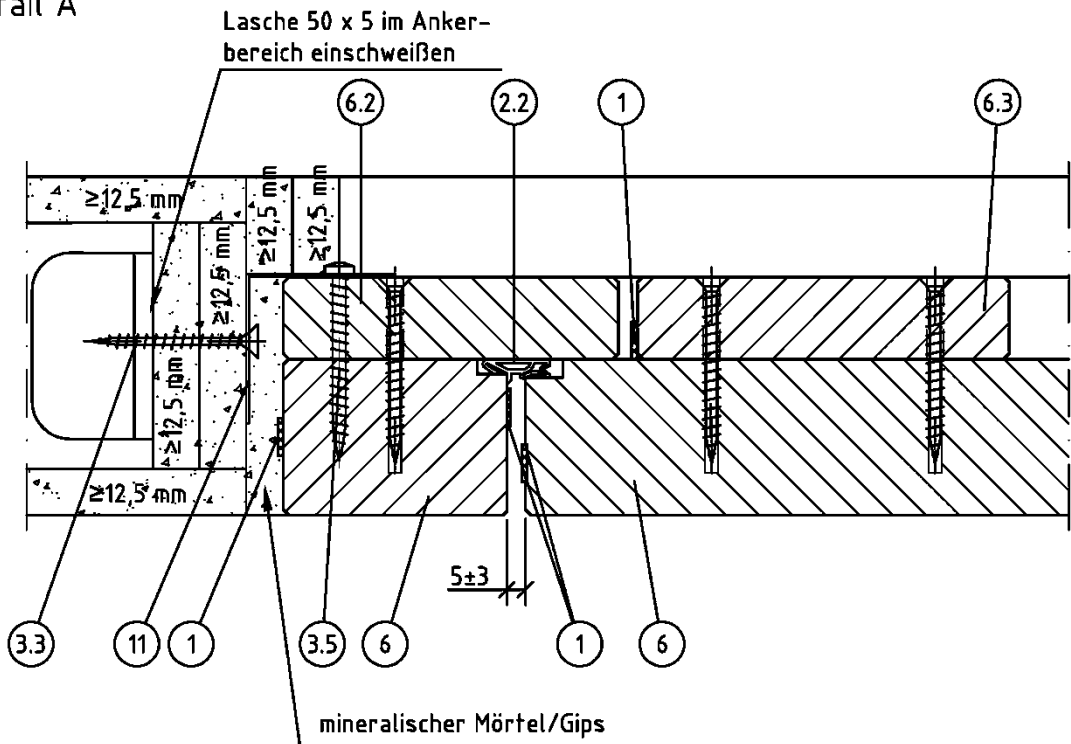
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

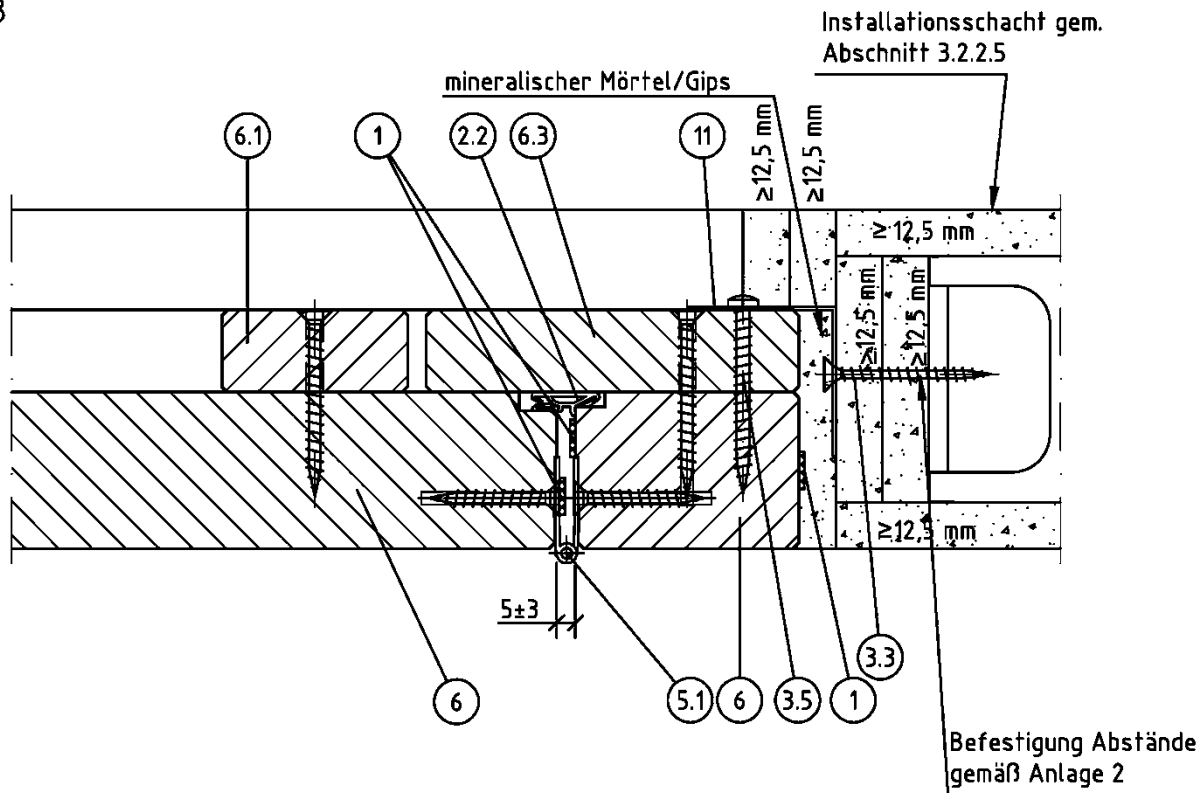
Anlage 15

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des
Installationsschachts) gemäß Abschnitt 3.2.2.5 – Detail C + D

Detail A



Detail B



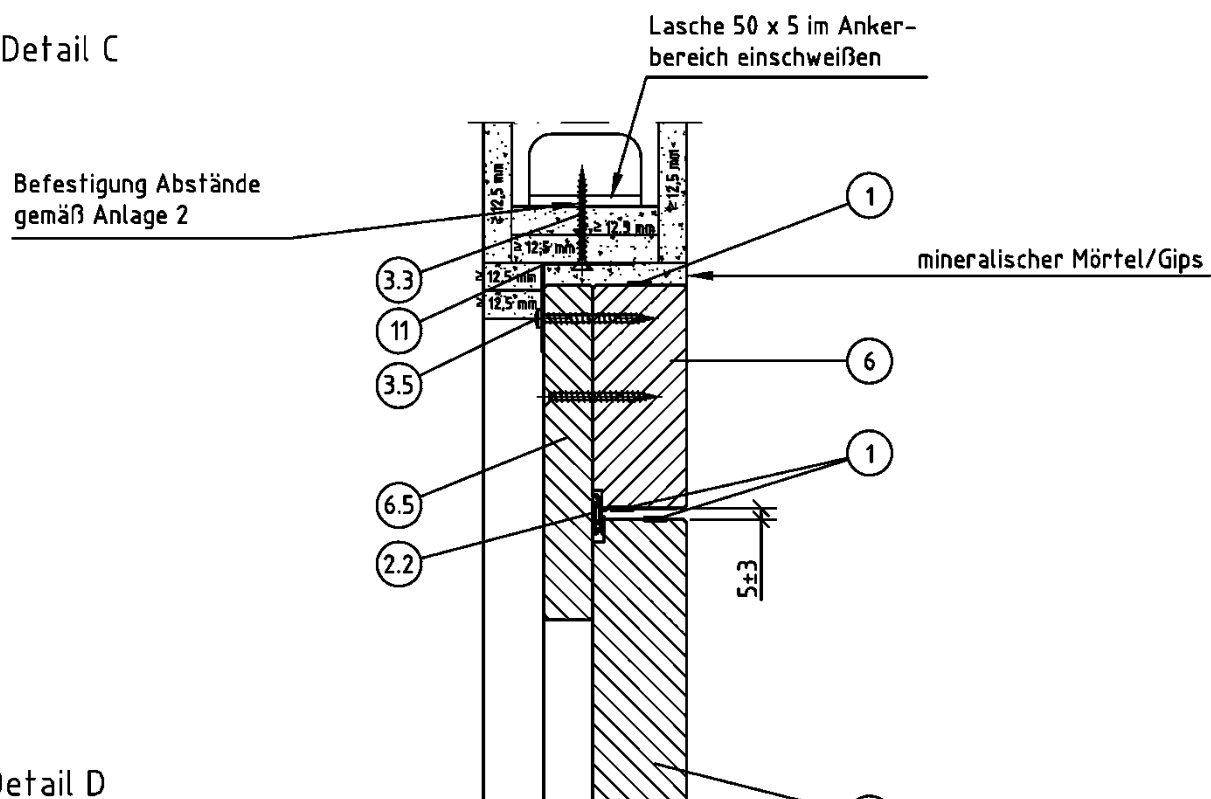
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 30"

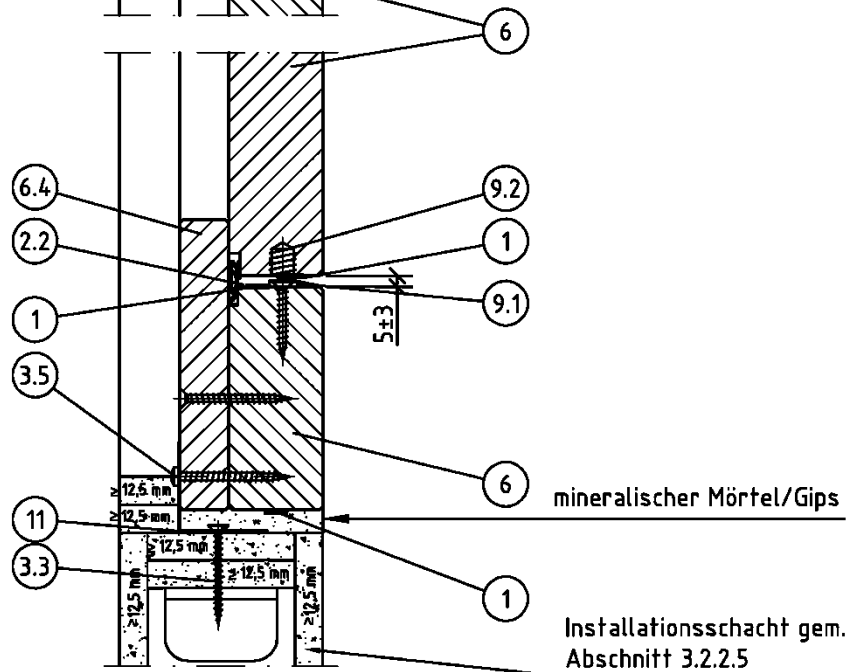
Anlage 16

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des
Installationsschachts) gemäß Abschnitt 3.2.2.5 - Detail A + B

Detail C



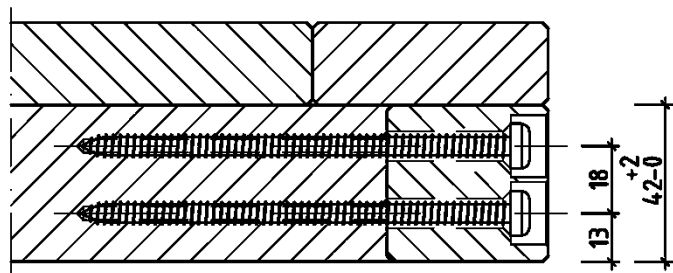
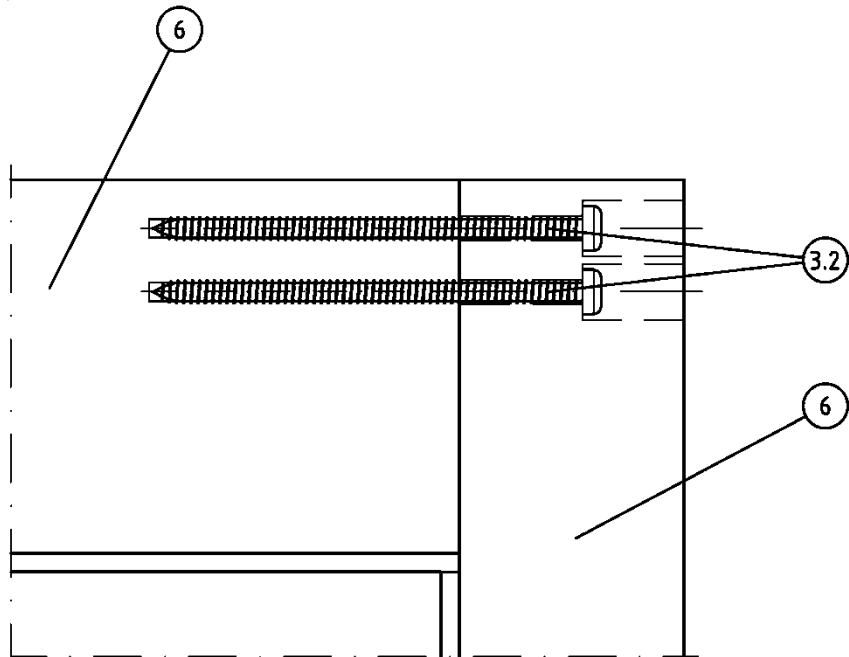
Detail D



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTH 30"	Anlage 17
Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des Installationsschachts) gemäß Abschnitt 3.2.2.5 – Detail C + D	

Detail
Rahmenverschraubung
4-teiliger Rahmen



Alle Maße in mm

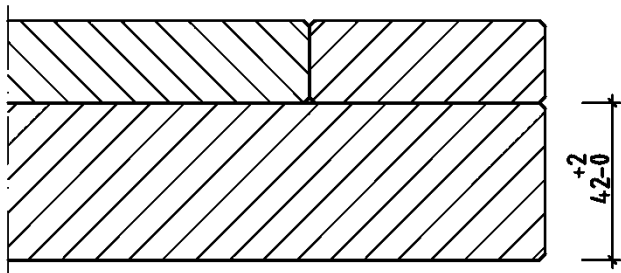
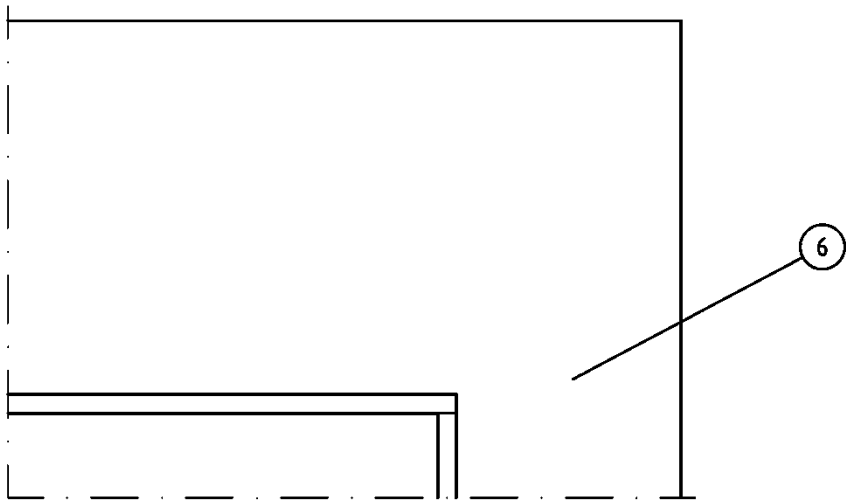
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

Anlage 18

Ausführungsdetail Rahmenverschraubung
(4-teiliger Rahmen)

Detail

1-teiliger Rahmen



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

Anlage 19

Ausführungsdetail 1-teiliger Rahmen

Materialliste	
Pos.	Beschreibung
1	im Brandfall aufschäumender Baustoff
2	Dichtungen
2.2	Silikondichtung
3	Schrauben
3.1	----
3.2	Panheadschraube 6,0 x 120 mm
3.3	Schnellbauschraube $\geq 3,5 \times 45$ mm DIN EN 14566
3.5	Panheadschraube 4,5 x 50 mm
3.7	Senkkopfschraube 4,5 x 80 mm
3.8	Panheadschraube 4,5 x 70 mm
5	Bänder
5.1	Scharnier
6	PRIODEK-H
6.1	Aufdopplung 50x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.2	Aufdopplung 90x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.3	Aufdopplung 100x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.4	Aufdopplung 130x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.5	Aufdopplung 150x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
9	Kugeldruckschraube und Auflaufkeil
9.1	Auflaufkeil
9.2	Kugeldruckschraube
10	Dübel Ø8mm mit Stahlschraube ≥ 6 mm
11	Montagewinkel
12	Ständerprofile
12.1	Ständerprofil $\geq 40 \times 50 \times 0,6$ mm
12.2	Ständerprofil $\geq 40 \times 50 \times 2$ mm

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 30"

Anlage 20

Positionliste

Befestigungsmittel gemäß Anlage 20	Pos. Nr.	Befestigung am Installationsschacht bzw. am bekleideten Stahlbauteil nach Abschnitt				
		3.2.2.1	3.2.2.2	3.2.2.3	3.2.2.4	3.2.2.5
Rahmendübel $\varnothing \geq 8$ mm, jeweils mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 6$ mm	10	•				
Schnellbauschrauben $\geq 3,5$ mm x 45 mm nach DIN EN 14566 ¹	3.3		•	•		
Panheadschrauben $\geq 4,5$ mm x 70 mm nach DIN EN 14592 ²	3.8				•	
Schnellbauschrauben $\geq 4,2$ mm x 75 mm und Panheadschrauben $\geq 4,5$ mm x 50 mm nach DIN EN 14566 ¹	3.3 und 3.5					•

- ¹ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
² DIN EN 14592:2012-07 Holzbauwerke – Stiftförmige Verbindungsmittel – Anforderungen

Tabelle Befestigungsmittel

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR RTH30"

Anlage 21

Tabelle 1 Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

Ständerprofile:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm, Abstand $a \leq 625$ mm
Umlaufende Profile:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 40 x 50 x 2 mm
Wanddicke:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 75 mm
Beplankung:	nichtbrennbare, zement- oder gipsgebundene Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch Dicke pro Wandseite mindestens 12,5 mm, Rohdichte ≥ 800 kg/m ³
Höhe:	gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch maximal 3500 mm
Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.	

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-2100/343/17-MPA BS
2	P-2100/345/17-MPA BS
3	P-3014/1393-MPA BS
4	P-3025/3165-MPA BS
5	P-3310/563/07-MPA BS
6	P-SAC 02/III-512
7	P-SAC 02/III-682
8	Z-19.32-2147
9	Z-19.32-2151
10	Z-19.32-2152
11	Z-19.32-2166
12	Z-19.32-2167
13	Z-19.32-2168
14	Z-19.32-2148
15	Z-19.32-2163
16	Z-19.32-2149
17	Z-19.32-2165

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"

mind. feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG für die Anwendung als Installationsschachtwände (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Anlage 22

Tabelle 2 Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Ständerprofile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm, Abstand $a \leq 625$ mm

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 50 x 2 mm

Beplankung: nichtbrennbare, zement- oder gipsgebundene Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens zwei Lagen mit einer Gesamtdicke ≥ 25 mm, Rohdichte ≥ 800 kg/m³

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3500 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-2100/166/15-MPA BS
2	P-2100/788/18-MPA BS
3	P-3138/4344-MPA BS
4	P-3179/069/14-MPA BS
5	P-3393/172/08-MPA BS
6	P-3627/6278-MPA BS
7	P-3910/5980-MPA BS
8	P-SAC 02/III-661
9	P-SAC 02/III-787
10	P-SAC 02/III-797
11	P-SAC 02/III-824
12	P-SAC 02/III-895
13	P-SAC 02/III-1129

Tabelle 3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Ständerprofile, umlaufende Profile, Beplankung, Höhe und Dämmungen: siehe Tabelle 2

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-SAC 02/III-676
2	P-2100/122/15-MPA BS
3	P-SAC 02/III-1133
4	P-SAC 02/III-1156

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"

mind. feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung gemäß abP für die Anwendung als Installationsschachtwände bzw. Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 23

Tabelle 4 Mindestens 42 mm dicke spezielle feuerhemmende Wände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-2209-B-2938
2	P-2009-B-2937
3	P-2007-B-4414
4	P-2007-B-2616

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOOOR RTH30"

mind. 42 mm dicke feuerhemmende Wände gemäß abP für die Anwendung als Installationsschachtwände (s. Abschnitt 3.2.2.4)

Anlage 24